



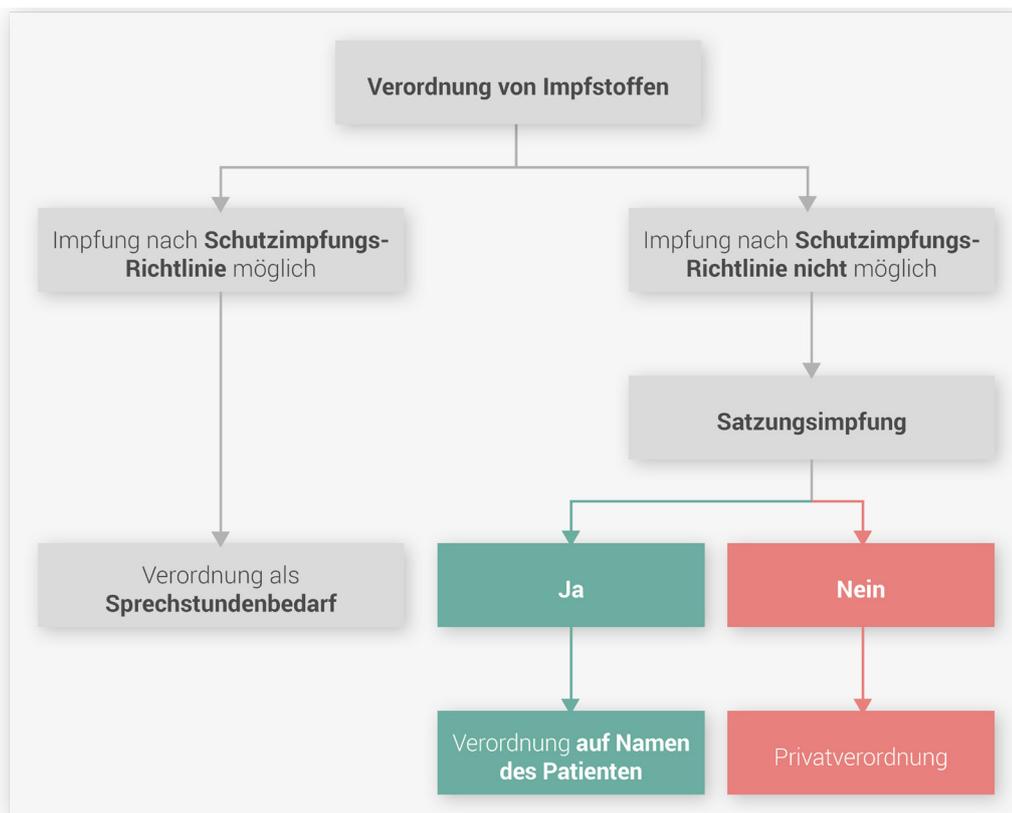
## Impfstoffe richtig verordnen: Sprechstundenbedarfsrezept, Einzelverordnung auf Namen des Patienten oder Privatrezept?

Bei der Verordnung von Impfstoffen kommt es immer wieder zu Rückfragen, auf welchem Rezept die jeweiligen Impfstoffe richtig verordnet werden sollen.

Ein Beispiel: Die Impfung gegen HPV ist ab 9 Jahren zugelassen und nach der Schutzimpfungs-Richtlinie für Personen von 9 bis 14 Jahren indiziert. Für diese Altersgruppe und für Nachholimpfungen bis zum 18. Geburtstag wird der Impfstoff als Sprechstundenbedarf zu Lasten der GKV verordnet – auch dann, wenn die Patientin oder der Patient bereits 18 Jahre alt ist, die Impfserie aber vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde.

Für Personen über 18 Jahre kann gegen HPV geimpft werden, wenn die jeweilige Kasse die Impfung in ihre Satzungsleistung aufgenommen hat. In diesen Fällen wird der Impfstoff auf den Namen des Patienten verordnet. Je nach Kasse müssen Patienten eine Zuzahlung (Rezeptgebühr) leisten. Wenn die jeweilige Kasse keine Satzungsimpfung vereinbart hat, ist der Bezug des Impfstoffes für die über 18 Jahre alten Patienten nur als Privatrezept möglich.

Abb. Übersicht der Verordnung von Impfstoffen als Sprechstundenbedarf, auf den Namen des Patienten oder als Privatrezept



## Verordnung als Sprechstundenbedarf

Als Sprechstundenbedarf verordnet werden grundsätzlich alle Impfstoffe für Schutzimpfungen, die in der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) als Standard- oder Indikationsimpfung oder als beruflich bedingte Impfung genannt sind und im Vertrag über die Durchführung von Impfungen (Impfvertrag) aufgeführt sind. Hierbei müssen die in der SI-RL genannten Angaben und Bedingungen zu Grundimmunisierung und Indikationen sowie alle dort aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zutreffen. Der Anspruch der Versicherten umfasst auch die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; so ist es in §11 Abs. 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie geregelt. Wenn die Impfserie noch im Alter von 17 Jahren begonnen wird, kann diese auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausnahmsweise abgeschlossen und abgerechnet werden.

Auch, wenn Impfstoffe aufgrund von Lieferengpässen nur als Einzelimpfstoff lieferbar sind (aktuell z. B. Shingrix oder Pneumovax 23), werden diese als Sprechstundenbedarf verordnet.

Wenn einzelne Impfstoffe in Deutschland nicht verfügbar sind, sind die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu Lieferengpässen zu beachten. Wenn nicht verfügbare Mono-Impfstoffe durch Kombinations-Impfstoffe ersetzt werden können, ist ein Import der Mono-Impfstoffe für den Sprechstundenbedarf nicht möglich. So kann beispielsweise ein Masern-Mono-Impfstoff nicht importiert werden, weil MMR oder MMRV-Impfstoffe in Deutschland verfügbar sind.

## Einzelverordnung auf den Namen des Patienten (Satzungsimpfung)

Die gesetzlichen Krankenkassen können weitere Impfungen als sogenannte Satzungsleistungen anerkennen. Wenn die jeweiligen Krankenkassen hierfür einen Vertrag mit der KV Nordrhein abgeschlossen haben, werden diese Impfstoffe auf den Namen des Patienten verordnet. Eine jeweils aktuelle Übersicht dieser zusätzlich vereinbarten Satzungsimpfungen finden Sie unter [www.kvno.de](http://www.kvno.de) (s.u.).

## Verordnung auf Privatrezept

Wenn für die Satzungsimpfungen keine Vereinbarung mit der KV Nordrhein getroffen wurde, können weitere Impfstoffe nur auf einem Privatrezept verordnet werden. Ob die Krankenkasse des jeweiligen Patienten die Kostenerstattung der Impfung im Nachhinein übernimmt, kann der Patient bei seiner Krankenkasse erfragen.

## Weitere Informationen:

Schutzimpfungs-Richtlinie: <https://www.g-ba.de/richtlinien/60/>

Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen:

<https://www.kvno.de/praxis/verordnungen/impfungen>

Vertragliche Regelungen zum Impfen in Nordrhein: <https://www.kvno.de/praxis/recht-vertraege/vertraege/impfen/>

Übersicht Satzungsimpfungen: <https://www.kvno.de/praxis/recht-vertraege/vertraege/impfen/reiseschutz-und-hpv-impfung>

## Impressum

Redaktion:

Pharmakotherapieberatung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Claudia Pintaric (V.i.S.d.P)

Tersteegenstr. 9

40474 Düsseldorf

Tel.: (0211) 5970- 8111 / (SSB: -8666)

Fax: (0211) 5970- 9904 / (SSB: -33102)

E-Mail: [pharma@kvno.de](mailto:pharma@kvno.de) / [ssb@kvno.de](mailto:ssb@kvno.de)